

Erste Änderungssatzung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsord- nung für den weiterbildenden Studiengang Executive Master of Public Management

Vom 19. Dezember 2012

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 35), in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) und in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) haben der Akademische Senat der Hertie School of Governance am 1. November 2012 und der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 19. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung für den - weiterbildenden Studiengang „Executive Master of Public Management“ (EMPM) erlassen:¹

Artikel 1

Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Executive Master of Public Management an der Universität Potsdam (gemeinsam mit der Hertie School of Governance) vom 18. Juni 2008 (AmBek. UP 2008, S.602), zuletzt geändert durch die Neufassung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung Executive Master of Public Management (EMPM) vom 21. Juli 2010 (AmBek. UP 10/2011, S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 - 20 Durchgehende Änderung von „HSoG“ in „Hertie School“

2. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. § 3, Abs. 6 wird in der Folge umbenannt in §3, Abs. 5. § 3, Abs. 7 wird in der Folge umbenannt in §3, Abs. 6.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Verlängerung der Studiendauer genehmigen, sofern damit keine Gefährdung der Ziele des Studiums einhergeht.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Sprache für den Unterricht ist grundsätzlich Englisch. Schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit können nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson in deutscher Sprache erbracht werden.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„- 19 LP für das Core Curriculum mit den folgenden Modulen:
Modul 1 Understanding Governance
Modul 2 Management: Concepts, Instruments and Finances
- 18 LP für das Advanced Curriculum, das aus den folgenden Modulen besteht:
Modul 3 Schwerpunktbereich
Modul 4 Ergänzungsbereich
- 7 LP für die Kurse des Professional Development Moduls (Modul 5) und
- 16 LP für die Master Thesis (Modul 6).“

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Lernziele des Curriculums können in die folgenden Elemente aufgegliedert werden:

- **Core Curriculum**
Das Core Curriculum vermittelt einen interdisziplinären und international vergleichenden Überblick über die Herausforderungen im Management und im Umfeld sich wandelnder Bedingungen von Governance. Die Kurse gliedern sich in zwei Module: Understanding Governance (Modul 1), Management: Concepts, Instruments and Finances (Modul 2). Im ersten Modul ist der Einführungskurs verpflichtend. Aus den weiteren vier Kursen des ersten Moduls wählen die Studierenden drei Kurse aus. Aus den vier Kursen des zweiten Moduls wählen die Studierende drei Kurse aus.
- **Advanced Curriculum**
Im Advanced Curriculum werden die im Core Curriculum erworbenen Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten von den Studierenden an praktischen Beispielen eingeübt und vertiefende Kenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich vermittelt. Die Studierenden besuchen sechs Wahlpflichtkurse, von denen drei aus einem der drei folgenden Schwerpunktbereiche (Modul 3) gewählt werden müssen: Leadership and Management, Economics, Finances, Methods sowie Intersectoral Management. Drei weitere Wahlpflichtkurse sind aus einem Schwerpunktbereich eigener Wahl zu wählen (Modul 4). Der sechste Wahlkurs kann auch aus dem „Core Curriculum“ gewählt werden. In diesem Fall wird der betreffende Kurs aus dem „Core Curriculum“ im „Advanced Curriculum“ gelistet.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Mai 2013.

- **Professional Development**

Das Modul Professional Development (Modul 5) vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in die Praxis des Public Management. Zu den Hauptzielen dieses Moduls gehört es, die Sozialkompetenz der Studierenden zu festigen und ihnen einen tief gehenden Einblick in die tägliche Arbeit im europäischen Kontext oder in bestimmte Felder des englischen oder des dänischen Public Management-Systems zu vermitteln.

- **Master Thesis**

Mit der Master Thesis (Modul 6) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Anwendung ihres theoretischen Wissens auf die Lösung praktischer Probleme fähig sind. Die *Master Thesis* wird in den meisten Fällen in Zusammenarbeit mit einer von der/dem Studierenden gewählten Institution, meist dem eigenen Arbeitgeber erstellt, für die die/der Studierende ein relevantes Themenfeld bearbeitet.

(2) Der konkrete Inhalt der Module und Kurse ist im Modulhandbuch (Anlage 1) beschrieben und wird vom Academic Council für das jeweilige Studienjahr festgelegt.“

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abwesenheit in einem Kurs ist gegenüber dem Kursleiter und dem EMPM-Head schriftlich zu begründen, die gemeinsam über die Berechtigung der Gründe entscheiden. Bis zu drei Zwei-Stunden-Blöcke können durch eine Zusatzleistung ersetzt werden, die durch den jeweiligen Kursleiter nach Absprache mit dem EMPM-Head zu konzipieren ist.“

8. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Regelungen des § 16 Abs. 2 lit. a und b. bleiben unberührt.“

9. § 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden können auf der Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen und nach Zustimmung des Fachbereichs EMPM von ihnen gewählte EMPM-Kurse durch die Teilnahme an Kursen an Partneruniversitäten ersetzen.“

10. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Versäumt die/der Studierende die vorherige Ankündigung der Fristüberschreitung, oder wird die Erklärung für die verspätete Abgabe einer Prüfungsleistung vom Kursleiter als nicht stichhaltig erachtet, so kann der Kursleiter im Einvernehmen mit dem Leiter/Direktor des EMPM Programms bis zu einem Punkt pro Tag abziehen.“

11. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einführungskurs des Moduls „Understanding Governance“, die Skills-Kurse des Moduls „Professional Development“ sowie das nicht-

verpflichtende Thesis Colloquium des Master Thesis-Moduls werden ohne Benotung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

12. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der ausformulierte Vorschlag für die *Master Thesis (Thesis Proposal)* ist beim *Thesis Advisor* und beim *Prüfungsausschuss* einzureichen und bedarf der Zustimmung durch den *Thesis Advisor*. Die Frist für die Einreichung des *Thesis Proposals* und der *Master Thesis* wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

13. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt die/der Studierende während der Bearbeitung der Master Thesis das Thema in grundlegender Weise zu ändern, so sind die Änderungen mit dem *Thesis Advisor* abzusprechen. In einem zweiten Schritt ist der Prüfungsausschuss schriftlich darüber, mitsamt einer Erklärung der notwendigen Änderungen, zu informieren.“

14. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Master Thesis ist hochschulöffentlich zu präsentieren. Mit Zustimmung des Prüflings kann die Prüfung öffentlich stattfinden. Bei der Abschlusspräsentation kann eine Vertreterin/ein Vertreter der betreffenden Partnerinstitution anwesend sein. Die Präsentation dauert maximal 15 Minuten, bei Gruppenarbeiten entsprechend länger, maximal 45 Minuten. Eine anschließende Diskussion soll 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten 60 Minuten nicht überschreiten.“

15. § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Master Thesis wird von einer Thesis-Kommission bewertet. Sie besteht aus dem *Thesis Advisor* und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers, bei Gruppenarbeiten aus dem *Thesis Advisor* und zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Note für das Modul Master Thesis setzt sich aus der Bewertung von schriftlicher Arbeit und mündlicher Präsentation zusammen. Die Noten für diese beiden Einzelleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen Bewerterinnen/Bewertern jeweils vergebenen Noten. Um eine Gesamtnote zu bilden, werden die Noten für die schriftliche Leistung und die mündliche Präsentation im Verhältnis 2:1 gewichtet.“

16. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Zusammensetzung und Gewichtung der Gesamtnote für den EMPM ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Bereiche	Gewicht in der Gesamt- note
Core Curriculum	33%
Advanced Curriculum	32%
Professional Development- Modul	6%
Master Thesis	29%

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.